

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Handbuch der Literatur des badischen Rechts

Kappler, Friedrich

Heidelberg, 1847

Anhang

[urn:nbn:de:bsz:31-408637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-408637)

Anhang.

Von den Handelsgesetzen.

Einleitung.

Allgemeine Verfügungen *).

Was ist das Verhältniß des Landrechts zum Handelsrecht überhaupt?
— Annal. 3. Jahrg. S. 219. Vergl. auch Jahrbücher 3. Jahrg.
1825. S. 281.

Zu Anhang Satz 1.

Die Handelsgesetze als Anhang zum badischen Landrechte gelten nur für
Handelsachen u. Handelsgeschäfte. — Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 49.

Begriff und Wesen der Handelsachen. — Jahrb. 1. Jahrg. 1823. S. 258.

Handelsgeschäft im Sinne des Anhang Satzes 1. Absatz 3. Ist dahin
zu rechnen der Ankauf der Handelsbedürfnisse, Materialien oder
Stoffe durch einen Handwerks- oder Gewerbsmann? — Jahrb.
4. Jahrg. 1826. S. 238.

Ist der Ankauf eines Waarenlagers eine Handelsache? Ja! — Ann.
8. Jahrg. Beiblatt S. 16.

Es ist als ein Handelsgeschäft zu betrachten, wenn ein Handelsmann
Gelder entleiht und solche in seinen Handel verwendet. — Annal.
9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 4. S. 14.

Eine gewöhnliche Ziegelbrennerei ist keine Fabrik, das Geschäft kein Han-
delsgeschäft. — Annal. 11. Jahrg. S. 311.

Erster Titel.

Von dem Handelsstand.

A. Satz 2—7 e.

Von den Erfordernissen zu einem wechselfähigen Handelsmanne. — Jahrb.
4. Jahrg. 1826. S. 54.

*) Vergl. die Verordnung vom 8. Juli 1812, betreffend die Offenkundigkeit der
Rechtsgeschäfte der Handelsleute, Reg.-Blatt Nr. 22, die Verordnung vom 25. Juni
desselben Jahrs in Betreff der Verkündigungsanstalt der Handelsberechtigten, Reg.-Blatt
Nr. 20 und die vom 9. August 1827 wegen Kundbarmachung der Rechtsgeschäfte der
Handelsleute, Reg.-Blatt Nr. 19.

Ueber den Begriff eines Handelsmannes, erläutert durch einen Rechtsfall.
— Annal. 3. Jahrg. S. 253.

Zweiter Titel.

Von den Handlungsbüchern.

A.-Satz 8—17.

Zu A.-Satz 12.

Ueber die Verjährung der Beweiskraft der Handlungsbücher nach österreichischen Rechten. — Jahrb. 1. Jahrg. 1823. S. 272.

Vergl. auch zu Satz 1331 und 1332 oben S. 325.

Zu A.-Satz 15.

Nach „kann“ ist einzuschalten „selbst“. — Reg.-Blatt von 1810. Nr. 2. S. 11.

Dritter Titel.

Von Handelsgesellschaften.

Erstes Capitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Gesellschaften.

A.-Satz 18—50.

Zu A.-Satz 21.

Die Nachfolger einer Handelsgesellschaft sind nicht berechtigt, den in der Firma enthaltenen Namen eines Theilhabers dieser Gesellschaft beizubehalten, wenn derselbe gestorben oder ausgetreten ist. — Lauckhard's Rechtsfälle Bd. 3. S. 315.

Zu A.-Satz 22.

Ueber die Sammtverbindlichkeit der Handelsgesellschafter (socii) für die Schulden der Handlungsgesellschaft. — Jahrb. 1. Jahrg. 1823. S. 273.

Alle Handelsgesellschafter, auch die Gesellschafter der Verbindungen zu einzelnen Handelsunternehmungen sind für Gesellschaftsschulden sammtverbindlich haftbar. (Hofgericht des Oberrheinkreises.) — Annal. 14. Jahrg. S. 205.

Zu A.-Satz 26.

Ist der Commanditgesellschafter, welcher von dem in frühern Jahren von der Gesellschaft gemachten Gewinn seine Dividende bezogen hat, verpflichtet, diesen Gewinnantheil wieder einzuschießen, wenn die Gesellschaft später zahlungsunvermögend wird? — Lauckhard's Rechtsfälle Bd. 3. S. 410.

Steht den Gläubigern einer Commanditgesellschaft gegen den vertrauten Gesellschafter bis zum Betrag seines Einschusskapitals ein persönliches und direktes Klagerrecht zu? — Lauckhard's und Sommer's Rechtsfälle Bd. 4. S. 408.

Ein Vertrag, der den Namen eines Gesellschaftsvertrags einer vertrauten Gesellschaft führt, und wobei die Förmlichkeiten des Art. 42 beob-

ff.

ei=

2.

er

ei=

ff=

die

73.

zu

nt=

af.

en

at,

de=

ts=

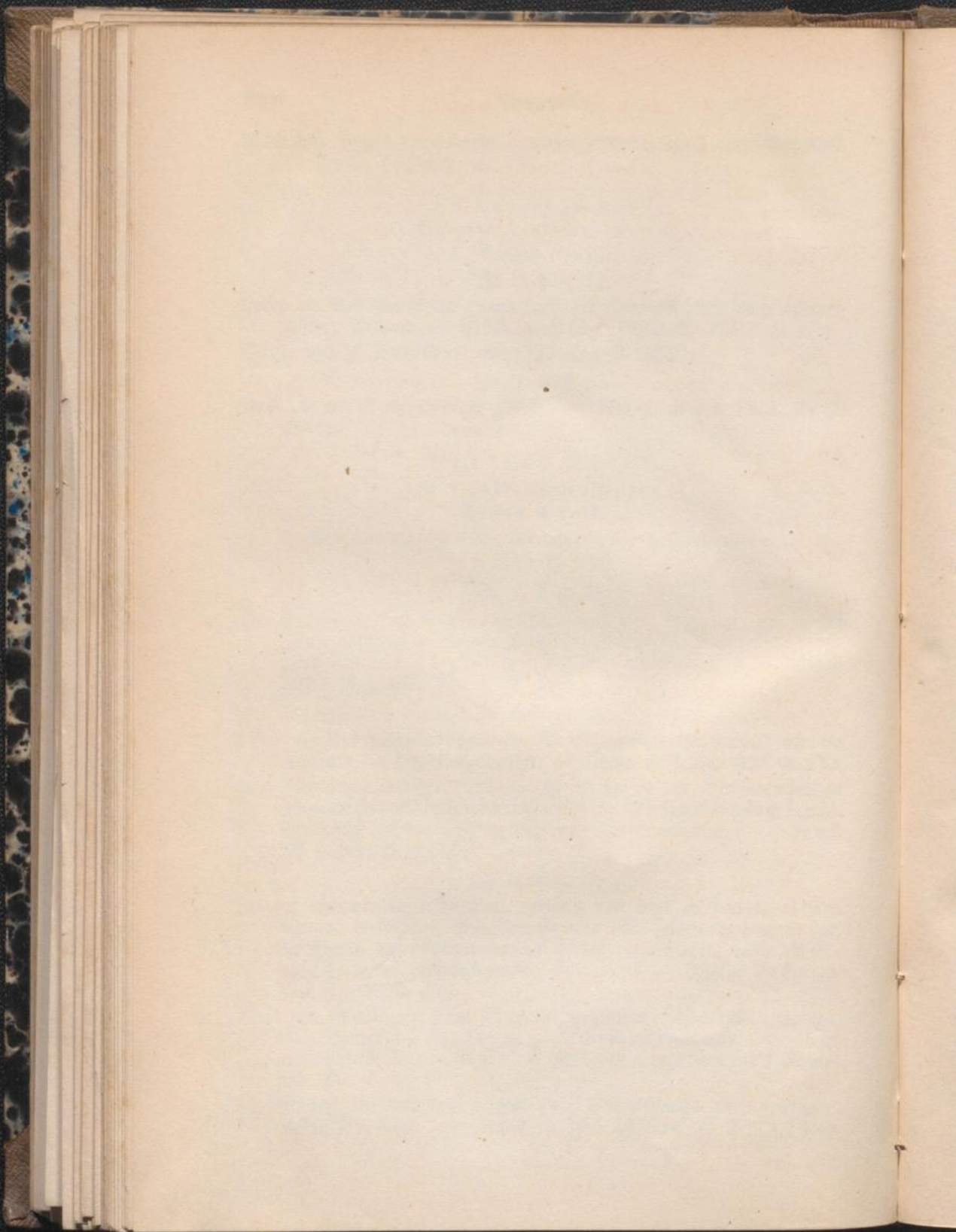
ten

ges

ts=

ten

ob=



achtet sind, berechtigt selbst Dritte nicht, diese Gesellschaft als Handelsgesellschaft anzusehen, und folgerweise sie zahlungsunfähig erklären zu lassen, wenn es dem Vertrag an den wesentlichen Erfordernissen des Gesellschaftsvertrags gebricht. Sirey 1842. I. S. 728. — Ann. 11. Jahrg. Beiblatt Nr. 4. S. 14. auch im Not.-Blatt 5. Jahrg. 1846. S. 135.

Zu N.-Satz 37.

Nichtigkeit unbenannter Gesellschaften wegen mangelnder Staatsgenehmigung. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 7. S. 25.

Zu N.-Satz 39 ff. *)

Nothwendigkeit der Schriftlichkeit des Gesellschaftsvertrags zur Beweislichkeit und Gültigkeit desselben, bei (offenen oder vertrauten) Handelsgesellschaften. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 594.

Die Zulassung eines neuen Handelsgesellschafters an die Stelle eines Aus tretenden oder das Geding, daß einer der genannten Gesellschafter nur seinen Namen hergebe, sein Antheil aber einem Andern gehöre, und dieser der wahre Gesellschafter sei, bedarf als eine Bedingung oder Modification des Gesellschaftsvertrags der Schriftlichkeit ebenso, wie der Vertrag selbst. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 595. auch im Not.-Blatt 5. Jahrg. 1846. S. 120.

Vermuthungsbeweis kann für zulässig erkannt werden, wenn von dem Syndicus einer zahlungsunfähig gewordenen Gesellschaft gegen Jemanden der Beweis geführt werden soll, daß er vertrauter Gesellschafter gewesen sei. Sirey 1844. I. S. 588. 589. — Annal. 14. Jahrg. Beiblatt Nr. 7. S. 28.

Der Mangel einer schriftlichen Abfassung eines Handelsvertrags hat zwar die Nichtigkeit desselben zur Folge, allein wenn der Vertrag faktisch bestanden hat und dieses Bestehen zugegeben ist, so müssen die Rechtsverhältnisse für die Zeit dieses Bestehens nach Handelsrecht beurtheilt werden, und es können sich die Theilhaber namentlich nicht der gesetzlich gebotenen Entscheidung ihrer Streitigkeiten durch Schiedsrichter entziehen; die aus Mangel der gedachten Förmlichkeiten entspringende Nichtigkeit kann indessen ungeachtet des Vollzugs pro futuro von jedem Betheiligten und zu jeder Zeit geltend gemacht werden, und der Vollzug des Vertrags heilt den Mangel nicht, weil die Förmlichkeiten im öffentlichen Interesse vorgeschrieben sind. — Annal. 9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 3. S. 11.

Streitigkeiten einer offenen, wegen mangelnder Staatsgenehmigung nichtigen Gesellschaft können nicht durch Schiedsrichter entschieden werden. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 7. S. 25.

Zu N.-Satz 42—46.

Siehe die oben S. 471 bei den allgemeinen Verfügungen in der Note allegirten Verordnungen.

*) Vergl. auch zu N.-Satz 109.

Zu A.-Satz 46.

Wenn der Direktor einer Gesellschaft, durch Gesellschaftsvertrag ermächtigt, einen Nachfolger für sich zu ernennen, das Direktorium an einen Andern überträgt, so hört er zwar auf, Direktor der Gesellschaft, aber nicht Mitglied derselben zu sein, noch weniger ist dadurch die bisherige Gesellschaft aufgelöst worden, weil hierzu die Zustimmung aller Mitglieder und die Verkündung der Aenderung der Firma nöthig gewesen wäre. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 8. S. 32.

Zu A.-Satz 47.

Ist eine nicht in der Form des L.-R.-S. 1325 gefertigte Privaturkunde zum Beweis einer Handelsverbindung des A.-S. 47 und zum Beweis in Handelsfachen überhaupt unzulässig? — Annal. 3. Jahrg. S. 210.

Zu A.-Satz 49.

Vergl. die oben S. 322 zu Satz 1325 allegirte Abhandlung in Jahrb. N. F. 1. Jahrg. 1833. S. 483.

Zweites Capitel.

Von den Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern und der Art, sie zu schlichten.

A.-Satz 51—64. (P.-D. S. 187—215.)*)

v. Kettenacker. Anleitung zu Compromissen, mit Rücksicht auf das bad. Landrecht. Freiburg, Herder 1819. 8. 6 gr. (Kurze Inhaltsanzeige in Duttlinger's re. Archiv Bd. 1. S. 283.)

Ueber die Zwangsschiedsgerichte. Zur Erläuterung der Art. 51—63. — Lauchhard's und Commer's Rechtsfälle Bd. 5. S. 161.

Zu A.-Satz 51.

Die Competenz der Schiedsrichter zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten nach A.-Satz 51 erstreckt sich auf solche Handelsdifferenzen, welche sich erst nach Aufhebung der Gesellschaft erheben. — Jahrb. 3. Jahrg. 1825. S. 146.

Ueber dieselbe Frage. — Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 467.

Wenn ein Handelsgesellschafter nicht als solcher, sondern in einer andern Eigenschaft einen Streit mit der Gesellschaft hat, so gehört derselbe nicht vor Schiedsrichter, sondern vor die Handelsgerichte. Sirey 1838. I. S. 414. — Annal. 8. Jahrg. Beiblatt Nr. 17. S. 68.

Ein ähnlicher Fall. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 1. S. 2.

Als dem P. von seinem Bedienten zehn auf Inhaber lautende Phönix-actien entwendet worden waren, und er die Phönixgesellschaft auf Ausfolgung von zehn neuen Actien belangte, entstand Streit, ob sich der Fall als Streitigkeit zwischen Gesellschaftern vor Schiedsrichter eigne, indem die Gesellschaft einwendete, P. sei wegen Mangels des

*) Vergl. auch die Allegate zu diesen Paragraphen der Proz.-Ordn.

Besitzes der Actien nicht als Gesellschafter anzusehen, da Dritte solche in gutem Glauben erworben haben können. Allein die Sache wurde an Schiedsrichter verwiesen, indem man annahm, um über die Competenz zu entscheiden, genüge es an der unbefruchteten Thatsache, daß P. die fraglichen Actien erworben, und daß er sie nicht freiwillig, wie S. 35 voraussetzt, an einen Andern übergeben, sondern durch Entwendung verloren habe. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 8. S. 31.

Rechtsfälle über die Competenz der Schiedsgerichte bei Streitigkeiten zwischen Theilnehmern an Verbindungen zu einzelnen Handelsunternehmungen. — Annal. 3. Jahrg. S. 8. 21. 6. Jahrg. S. 7. 7. Jahrg. S. 12. 10. Jahrg. S. 6. 209. 11. Jahrg. S. 151. 12. Jahrg. S. 24. 13. Jahrg. S. 295. Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 467. und N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 311.

Kann in Streitigkeiten unter Handelsgesellschaftern die Competenz der ordentlichen bürgerlichen Gerichte durch Prorogation begründet werden? — Annal. 3. Jahrg. S. 8. und 6. Jahrg. S. 7. Jahrb. N. F. 9. Jahrg. 1845. S. 9.

Durch den Art. 51, nach welchem Streitigkeiten unter Gesellschaftern und wegen der Gesellschaft durch Schiedsrichter entschieden werden müssen, ist nur die Competenz der Handelsgerichte unbedingt ausgeschlossen; auch bei derartigen Streitigkeiten kann die Competenz der ordentlichen Gerichte durch stillschweigende oder ausdrückliche Prorogation begründet werden. — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 3. S. 316.

Ob der ordentliche Richter das Schiedsrichteramt annehmen müsse? — Annal. 8. Jahrg. S. 295.

Finden auf freiwillig constituirte Schiedsgerichte die Grundsätze über Prorogation in Ansehung von Personen, welche zu der Bestellung des Schiedsgerichts nicht mitgewirkt haben, Anwendung?

Finden sie Anwendung auf die Zwangsschiedsgerichte des A. = S. 51? — Jahrb. N. F. 9. Jahrg. 1845. 1846. S. 9.

Ueber die Vereidigung der Schiedsrichter. Von Kettenacker. — Archiv für Rechtspflege u. v. Duttlinger u. Bd. 1. S. 243.

Können die in Satz 51 vorgeschriebenen Schiedsgerichte ein Honorar verlangen? — Annal. 9. Jahrg. Beiblatt Nr. 7. S. 28.

Zu A. = Satz 52. (P. = D. §. 207 ff.)

Auslegung eines Paragraphen eines Handelsgesellschaftsvertrags über Verzicht auf die Appellation gegen ein Urtheil der Schiedsrichter. — Annal. 1. Jahrg. S. 365. und Jahrb. N. F. 4. Jahrg. 1836. 1837. S. 199.

Ueber den Verzicht auf die Berufung gegen schiedsgerichtliche Urtheile, welche in Angelegenheiten einer Handelsgesellschaft ergangen sind. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 165.

Auslegung einer die schiedsrichterliche Entscheidung von Gesellschaftsstreitigkeiten festsetzenden Vertragsbestimmung mit dem Beisatz: „mit der

Entscheidung der Schiedsrichter müssen sodann die Gesellschafter sich begnügen," — als Verzicht auf Appellation.

Der vertragsmäßige Verzicht auf die Action gegen ein schiedsrichterliches Urtheil wirkt nur, wenn das Schiedsgericht nach den Bestimmungen des Vertrags gebildet worden ist.

Die Einlassung auf die Verhandlung vor einem vertragswidrig gebildeten Schiedsgerichte kann wohl eine Prorogation auf dieses Gericht begründen, nicht aber auch die Inappellabilität zur Folge haben, welche etwa hinsichtlich des vertragsmäßigen Schiedsgerichts verabredet ist. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 599.

Enthalten H.-R.-S. 52 und Proz.-Ordn. S. 207 eine Antinomie? — Annal. 6. Jahrg. S. 104.

Rechtsfall, worin Schiedsrichter, als auf bloß billiges Ermessen zu entscheiden, ernannt (*comme amiables compositeurs*), angesehen wurden. P.-D. S. 200. 202. 207. H.-R. a. 52. (Cod. proc. 1009. 1019.) Sirey 1838. I. S. 255. — Annal. 8. Jahrg. Beiblatt Nr. 12. S. 45.

Gegen ein schiedsrichterliches Urtheil können nach A.-Satz 52 nicht die Nichtigkeitsklage und die Action gleichzeitig, sondern es kann nur eines dieser beiden Rechtsmittel allein verfolgt werden. Ist das eine anhängig gemacht, so kann dem andern die Einrede der Rechtshängigkeit entgegengehalten werden. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 283.

Wird die Nichtigkeitsklage von einem schiedsrichterlichen Spruche dadurch ausgeschlossen, daß in der Urkunde über das Compromiß allem weiteren Rechtszuge entsagt ist? — Jahrb. 5. Jahrg. 1827. 1828. S. 206.

Die Nichtigkeitsklage gegen ein schiedsrichterliches Verfahren geht an die erste Instanz zurück. — Jahrb. 4. Jahrg. 1826. S. 330.

Rechtsfall, Appellation und Nichtigkeitsklage gegen ein schiedsrichterliches Urtheil. (Oberhofgericht.) — Annal. 13. Jahrg. S. 177.

Zwei weitere Rechtsfälle, welche die Nichtigkeit eines Schiedsspruchs zum Gegenstande haben. — Jahrb. N. F. 9. Jahrg. S. 115. 123.

Zu A.-Satz 55.

Ueber den Sinn desselben. (Hofger. des Seckreises vom Januar 1839.) Ob nämlich, wenn eine Partie sich weigert, Schiedsrichter zu ernennen, der Richter das ganze Schiedsgericht oder nur für den ungehorsamen Theil Schiedsrichter ernennen dürfe. — Ann. 7. Jahrg. S. 236.

Zu A.-Satz 61.

Abgeändert durch S. 205. 206. P.-D.

Zu A.-Satz 64.

Die Vorschrift des Art. 64, nach welcher alle Klagen gegen Gesellschafter, die nicht Liquidatoren sind, 5 Jahre nach Beendigung oder Auf-

ich

os-
en

rig
ies
ge
ots
9.

nt-
ur-
9.
att

die
ur
as
s-
g.

ch
ci-
8.

ie

es

nn

)
r-
l-
3.

r-
r-

hebung der Gesellschaft verfahren, bezieht sich nicht nur auf die gegenseitigen Klagen der Gesellschafter, sondern auch auf die Klagen der Gesellschaftsgläubiger gegen die Gesellschafter.

Auch die Klage gegen einen ausgetretenen Gesellschafter verjährt binnen 5 Jahren vom Tage seines Austritts an gerechnet, wenn dieser Austritt nach Vorschrift des Art. 46 des Cod. de com. gehörig bekannt gemacht war. — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 3. S. 422.

Vierter Titel.

Von der ehelichen Güterabsonderung.

Zu A.-Satz 65—70.

ist nichts zu allegiren.

Fünfter Titel.

Von Handlungsbörsen, Wechsel- und Baarenmählern.

Capitel 1 und 2. A.-Satz 71—90.

Hiezu ist nichts anzuführen.

Sechster Titel.

Von Zwischenhändlern.

A.-Satz 91—92 a.

In Lauchhard's Rechtsfällen Bd. 3. S. 138 in der Note wird ausgeführt, daß bei der Uebersetzung des Art. 92 sich in das bad. Handelsrecht ein Redaktionsfehler eingeschlichen habe, indem der in dem französischen Texte befindliche Zwischensatz: qui agit au nom d'un commettant fehle.

Erstes Capitel.

Von der Kaufbesorgung.

A.-Satz 92 aa.—95.

Zu A.-Satz 92 aa. folg.

Wenn jemand einem Handlungshaus den Auftrag ertheilt, für seine Rechnung Staatspapiere auf Lieferung zu kaufen und zu verkaufen, so ist dies kein verbotenes Börsenspiel, sondern ein erlaubtes kaufmännisches Commissionsgeschäft, weshalb dem Commissionär wegen des Erfasses der für seinen Committenten bezahlten Coursdifferenz ein Klagerecht zusteht. — Lauchhard's u. Sommer's Rechtsfälle Bd. 4. S. 424.

Rechtsfall, betreffend die Frage: Ob bei einem Auftragsvertrag (hier die Lieferung spanischer Renten) der Beweis nöthig sei, daß der erhaltene Auftrag ausgeführt wurde, d. h. die bestellten Papiere wirklich angekauft worden seien. — Annal. 3. Jahrg. S. 287.

Die spanische Successionsfrage vor einem badischen Gerichtshof. Betrifft einen Auftrag zum Ankauf von spanischen Perpetuells. Das Hofgericht (in Mannheim) sprach sich in den Entscheidungsgründen

dahin aus: „daß nur die völkerrechtlich anerkannte Regierung, nicht aber die Person eines erst durch Bürgerkrieg möglicherweise zum Throne gelangenden Machthabers, den Staatsgläubigern gegenüber, als Contrahent der Staatsschuld anzusehen, die Verordnungen jener Regierung daher in Bezug auf das Staatsschuldenwesen allein für die Gläubiger maßgebend seien.“ — Annal. 8. Jahrg. S. 128.

Zu A.-Satz 92 ac. — af.

Sind die L.-R.-A.-S. 92 ac. ae. af. auf Zwischenhändler zu beschränken oder sind sie auch auf Waarenkäufe ohne Zwischenhändler anwendbar? Wie sind sie auszulegen? Wird insbesondere anderer Beweis dadurch ausgeschlossen?

An welchem Ort gilt ein durch Correspondenz zu Stande gebrachter Vertrag für abgeschlossen? Hier über den Begriff des Consensus bei Verträgen. — Jahrb. N. F. 4. Jahrg. 1836. 1837. S. 497.

Weitere Fälle über die Anwendung der A.-S. 92 ac. und af. auf Kaufverträge. — Jahrb. N. F. 1. Jahrg. 1833. S. 91. siehe dagegen Annal. 6. Jahrg. S. 334. 9. Jahrg. S. 245. 329. und 14. Jahrg. S. 21.

Anwendung der Bestimmungen des A.-S. 92 ac. und ae. auf den Kauf auf Muster unter Handelsleuten.

Folge, wenn der Empfänger der Waare dieselbe, als dem Muster nicht angemessen, nicht annehmen will. Nothwendigkeit der Beobachtung der hier vorgeschriebenen Formen. — Jahrb. N. F. 7. Jahrg. 1842. 1843. S. 324. 499.

Zu A.-Satz 93. 94.

Ueber das Vorzugsrecht des Kaufbesorgers oder Versenders nach Handelsrechtsatz 93. 94. — Annal. 2. Jahrg. S. 95.

Vorzugsrecht des Commissionärs wegen Vorschüssen auf Waaren, wenn solche nicht in sein eigenes Magazin gebracht sind, dergleichen wenn die Waaren nicht direkt an ihn vom Verkäufer abgesandt wurden. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 4. S. 15.

Vorzugsrecht des Kaufbesorgers auf die Waare, wenn der Besteller am nämlichen Orte wohnt. — Ann. 10. Jahrg. Beibl. Nr. 7. S. 27.

Beschränkt sich das dem Kaufbesorger (commissionaire) durch den Art. 93 eingeräumte Vorzugsrecht bloß auf die Vorschüsse, welche derselbe auf die ihm übersendeten Waaren gemacht hat, oder kann er dieses Vorzugsrecht auch wegen anderer für Rechnung des Committenten gemachten Vorschüsse und Auslagen geltend machen? — Lauthard's Rechtsfälle Bd. 1. S. 205. (Verglichen mit S. 210 daselbst, zu A.-Satz 240.)

Anwendung der L.-R.-S. 2074. 2084. auf Handelsgeschäfte nach A.-S. 93 ff. — Annal. 9. Jahrg. Beiblatt Nr. 7. S. 25.

Zu A.-Satz 95.

Ueber Art. 95 des Handelsrechts. — Annal. 9. Jahrg. S. 179.

Zweites Capitel.

Von den Waarenversendern.

A.-Satz 96—102 a.

Gesetzlicher Begriff von Expeditionsgut. (Zoll.-Ordn. §. 23. 43.) —
Jahrb. 3. Jahrg. 1825. S. 191.

Der Waarenversender ist dem Absender für den genauen Vollzug seiner Weisungen verantwortlich; auch dann, wenn sie den Zweck hätten, die ursprüngliche Bestimmung bereits versendeter Waaren zu ändern. Dieselbe Verantwortlichkeit hat der Zwischenversender für den Vollzug der ihm von dem Absender unmittelbar zugegangenen Weisungen. C. c. 1992. 1994. C. comm. Art. 96. 97. 101. Sirey 1844. S. 417—419. — Ann. 14. Jahrg. Beibl. Nr. 6. S. 23.

Drittes Capitel.

Von den Fuhrleuten.

A.-Satz 103—108.

Zu A.-Satz 105. 106.

Die Klage gegen Fuhrleute erlischt nur durch Annahme der Güter und Zahlung der Fracht; die Untersuchung und Bescheinigung des Zustands der Güter durch Sachverständige ist nicht bei Strafe des Verlustes der Klage vorgeschrieben. Sirey 1842. I. S. 723. — Annal. 11. Jahrg. Beiblatt Nr. 4. S. 14.

Zu A.-Satz 108.

Die Verjährung von 6 Monaten, welche durch den Art. 108 zu Gunsten des Zwischenhändlers und des Fuhrmanns rücksichtlich des Verlustes oder der Beschädigung der ihnen anvertrauten Waaren eingeführt ist, können diese nur dann anrufen, wenn sie die wirkliche Absendung der Waaren beweisen; in dem entgegengesetzten Falle unterliegt die gegen sie gerichtete Klage der gewöhnlichen Verjährung. — Laut-
hard's und Sommer's Rechtsfälle Bd. 4. S. 87.

Die kurze Verjährung des Art. 108 ist nicht nur anwendbar, wenn die Waaren verloren, sondern auch dann, wenn sie irrgehen in Folge eines falschen Weges oder einer irrigen Bestimmung. Wenn daher innerhalb der Verjährungszeit eine Klage gegen einen Frachtcom-
missionär (Spediteur, Waarenversender) erhoben wurde wegen eines Waarenballens, der dadurch irrging, daß er an den Bestimmungsort eines andern von derselben Person abgesendeten Waarenballens geschickt wurde, so schiebt diese Klage die Verjährung von 6 Monaten in Betreff des letzten Waarenballens und der Klage nicht auf, welche der Versender später gegen einen Zwischenversender, der als der Urheber der begangenen Irrung anerkannt ist, erhoben hatte, wenn überdies dieser Versender zu dem ersten Prozesse nicht beigeladen worden war. — Daselbst S. 90.

Der Art. 108 bezieht sich nur auf Handelsfachen, und ist deswegen dann nicht anwendbar, wenn ein Nichthandelsmann einen Spediteur we-

gen des Verlustes eines demselben zur Expedition übergebenen Reise-
koffers belangt. — Vauckhard's u. Sommer's Rechtsf. Bd. 4. S. 448.

Siebenter Titel.

Von Handelsverbindlichkeiten.

A.-Satz 109—109 c.

Ueber die Zulässigkeit des Zeugen- und Vermuthungsbeweises in Han-
delsfachen. — Jahrb. 1. Jahrg. 1823. S. 257. 5. Jahrg. 1827.
1828. S. 130. Vauckhard's Rechtsfälle 10. Bd. 1. Heft 1. Nr. 23.
S. 125. Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838, 1839. S. 254.

Ist in Handelsfachen der Beweis durch Zeugen und Vermuthungen auch
über und gegen den Inhalt einer Urkunde zulässig? — Vauckhard's
Rechtsfälle Bd. 2. S. 450.

Vergl. auch die letzte Abhandlung zu Satz 1583 oben S. 374 und die
zu A.-Satz 39 und 47.

Der Richter kann in Handelsfachen den Beweis der betrügerischen Aus-
füllung des freien Raums über einer Unterschrift in bloßen Ver-
muthungen finden; auch zur Ergänzung eines solchen Beweises auf
den Erfüllungseid erkennen. Sirey 1842. I. S. 665. — Annal.
11. Jahrg. Beiblatt Nr. 3. S. 12.

Ein Handelsgeschäft wird durch Urtheil nicht zu einer bürgerlichen Ver-
bindlichkeit. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 7. S. 28.

Landrechtszusatz 109 a. ist abgeändert durch die Verordnung von 1817.
Reg.-Blatt Nr. 22. S. 83.

Einiges über das Handelsdepositum des L.-N.-A.-S. 109 b. in Jahrb.
6. Jahrg. 1829. 1830. S. 19.

Achter Titel.

Von Wechsln und ihrer Verjährung.

Erstes Capitel.

Von gezogenen Wechsln.

Abschnitt 1—15. A.-Satz 110—186 ac.

Ueber den Wechselvertrag nach französischem und bad. Recht. 1. Theil,
von der Natur des Wechselvertrags und von den daraus entsprin-
genden Rechten und Verbindlichkeiten. — Annal. 10. Jahrg. S.
331. 339.

Zu A.-Satz 110.

Ein Wechsel auf die Ordre von sich selbst, der erst durch das Indossa-
ment des Trassanten perfekt wird, kann nicht als von einem Ort
auf einen andern gezogen betrachtet werden und enthält keine Geld-
überweisung (Rimesse, remise) von einem Platz auf den andern,
wenn dieses Indossament von dem Ort datirt ist, wo der Wechsel
bezahlt werden soll, und wenn gleich der Wechsel selbst von einem
andern Ort datirt ist. — Vauckhard's und Sommer's Rechtsfälle
Bd. 4. S. 153.

8.

7.
3.

8

ie

12

12

f

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

12

Ueber die Wertherstattung beim Wechselvertrag nach französischem und badischem Rechte. — Annal. 11. Jahrg. S. 128. 129.

Entscheidungen in Wechselfachen; über „Werth erhalten“. — Annal. 11. Jahrg. S. 181.

Ueber den Ausdruck „Werth erhalten“, wenn dabei nicht erwähnt ist, worin der Werth bestand. — Annal. 9. Jahrg. S. 64.

Ueber die Wirkung der Angabe „Werth in Rechnung“. — Annal. 12. Jahrg. S. 381.

Wenn ein Wechsel besagt, daß der Aussteller den Werth in Rechnung habe oder stelle, kann aus ihm mit wechselrechtlicher Strenge geklagt werden, oder muß dagegen jede zur Abrechnung dienliche Einrede zugelassen werden? — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 268. S. 647.

Welche Rechtswirkung hat ein Wechsel, in welchem der Werthempfang nicht in der durch das Handelsrecht S. 110 und 137 vorgeschriebenen Form beurkundet ist?

Welche Wirkung hat ein Wechsel, in dem der Werthempfang zwar formrichtig, aber sachunrichtig angegeben ist? — Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 89. Ann. 7. Jahrg. S. 351. (Siehe auch zu A.-Satz 137.)

Rechtsfall in Betreff der Frage: Ob der bei Indossamenten häufig vorkommende Ausdruck „auf Verordnung“ jenem „auf Verfügung“ (ordre) nach Wechselrecht gleich zu achten sei? (Hofger. des Mittelrheins.) (Zur Erläuterung der H.-R.-Sätze 110 und 137.) — Annal. 8. Jahrg. S. 141. 280. und 10. Jahrg. S. 210.

Der Wechsel, wie jede andere Verbindlichkeit, ist gültig, obgleich die Vertragsursache (causa obligationis), welche er angibt, falsch ist, wenn nur die wahre eine gültige ist. C. comm. Art. 110. C. c. Art. 1132. — Pandhard's und Sommer's Rechtsfälle Bd. 5. S. 321. Verglichen mit Stabel's Vorträgen über franz. und bad. Civ.-Recht, S. 147. Ueber dieselbe Frage: Jahrb. 1. Jahrg. 1823. S. 266.

Zu A.-Satz 112.

Ueber die Gültigkeit der trockenen, eigenen und trassirten Wechsel, als Handschrift. — Jahrb. 1. Jahrg. 1823. S. 265. 266.

Kann derjenige, welcher einen Wechsel in gewöhnlicher Wechselform und mit dem Beisage „auf Ordre“ ausstellt, wenn dieser Wechsel vor Gericht nur als einfache Schuldverschreibung angenommen wird, sich mit den Vorschriften der L.-R.-Sätze 1690 und 1691 über die Cession gegen die Zahlung schützen, wenn der Wechsel auf einen Dritten indossirt ward? — Jahrb. 4. Jahrg. 1826. S. 54.

Zu A.-Satz 113.

Können den Handelsfrauen im Wechselrecht eine Ausnahme hinsichtlich des persönlichen Verhaftes zu? — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 267. S. 645.

Bezieht sich dieser L.-R.-Satz nur auf gezogene Wechsel? — Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 49. 385. und 3. Jahrg. 1825. S. 244. sodann 6. Jahrg. 1829. 1830. S. 289. Vergl. auch einige zu Satz 1326 citirten Abhandlungen.

Zu A.-Satz 115.

Ist der Zieher eines Wechsels für Rechnung eines Dritten dem Bezogenen wegen Anschaffung der Deckung persönlich verhaftet? — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 3. S. 123.

Ist bei einem aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogenen Wechsel der Auftraggeber dem Wechselinhaber persönlich verpflichtet? — Daselbst S. 134.

Hat der Aussteller gegen den Acceptanten die Wechselklage? (Befabt.) — Annal. 11. Jahrg. S. 178. gegen Annal. 10. Jahrg. S. 137.

Welche Rechte hat der Remittent eines noch nicht acceptirten Wechsels an der bei dem Bezogenen vorhandenen Provision, wenn der Aussteller des Wechsels vor dem Verfalltage desselben zahlungsunvermögend wird? — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 2. S. 421.

Zu A.-Satz 116.

Der Trassat, welcher auf den Berichtsbrief, worin ihm durch Contocurrent zur Deckung Handelspapiere übermacht sind, dem Trassanten den Empfang dieser Handelspapiere, vorbehaltlich (für den Fall) des Einzugs, anzeigt, und zugleich verspricht, den Wechsel durch das Haben (credit) des Trassanten zu bezahlen, kann nur so angesehen werden, als habe er bedingt und für den Fall acceptirt, wenn am Verfalltage das Haben des Trassanten Deckung gebe. Wenn daher am Verfalltage in Folge der Nichtzahlung der überschickten Handelspapiere der Ueberschuß des Contocurrents zu Gunsten des Trassanten zur Deckung nicht hinreicht, so ist der Trassat berechtigt, die Zahlung des Wechsels zu verweigern. (Art. 116.) Sirey 1843. I. S. 570. — Lauchhard's u. Sommer's Rechtsf. Bd. 5. S. 327.

Bedeckung des Trassaten durch in seinen Händen befindliche Wechsel. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 2. S. 5.

Rechtliche Natur eines Contocurrents. — Annal. 9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 3. S. 11.

Zu A.-Satz 119.

Siehe zu A.-Satz 162 und 173.

Zu A.-Satz 121.

Ueber Acceptation der Wechsel und ihre Folgen. — Jahrb. 7. Jahrg. 1831. 1832. S. 309. Annal. 2. Jahrg. S. 279.

Kann ein Wechsel für einen andern Verfalltag acceptirt werden, als der in dem Wechsel ausgedrückte? — Annal. 10. Jahrg. S. 142.

Die Annahme eines Wechsels macht den Acceptanten, so lange er nicht wirklich bezahlt hat, nicht zum Gläubiger des Wechselziehers, in dessen Interesse er acceptirt hat, und dies selbst dann nicht, wenn er in einem Contocurrent den Zieher mit dem Betrag des Wechsels belastet hat. Wenn also der Wechselzieher selbst eine begründete und klagbare Forderung an den Acceptanten hat, so kann dieser mit seinem nur eventuellen Forderungsrechte aus der Wechselannahme nicht

compensiren. Sirey 1838. I. S. 46. Anmerkung dagegen. — Ann. 8. Jahrg. Beiblatt Nr. 3. S. 11.

Der Zieher eines Wechsels aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten ist ebenso wie der Acceptant dieses Wechsels ein Bevollmächtigter desjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden war. Wenn daher der Auftraggeber zahlungsunfähig wird, nachdem der für seine Rechnung ausgestellte Wechsel zum Theil von dem Zieher, zum Theil von dem Acceptanten bezahlt worden war, so kann jeder der beiden letztern nur nach Verhältniß dessen, was er an dem Wechsel bezahlt hat, aus der Debitmasse des Auftraggebers seine Befriedigung verlangen, ohne daß in diesem Falle dem Zieher vor dem Acceptanten ein Vorzug gebührt. — Laufhard's Rechtsfälle Bd. 3. S. 149.

Zu A. = Satz 122.

Muß die Annahme eines Wechsels auf den Wechsel selbst geschrieben werden, und kann sie nicht durch einen Brief geschehen? — Laufhard's und Sommer's Rechtsfälle Bd. 5. S. 327.

Findet die Wechselklage gegen den Trassaten aus einem Wechsel statt, wenn dieser in holländischer, die Annahme des badischen Trassaten aber in deutscher Sprache, und zwar nur mit den Worten „gut für ic.“ geschehen ist, und Kläger nicht beweist, daß Trassat die holländische Sprache verstehe? — Annual. 4. Jahrg. S. 304.

Zu A. = Satz 123.

Statt „Ort“ muß es hier „Wohnsitz“ heißen. — Reg. = Blatt 1810. Nr. 2. S. 11.

Zu A. = Satz 125 b.

Hat bei trassirten Wechseln die unterlassene Vorzeigung und der nicht erhobene Protest der sogenannten Nothadressen den Verlust des Rückgriffs auf die Indossanten zur Folge? Nach Frankfurter Wechselordnung §. 15 und badischem Handelsrecht Satz 125 b. — Jahrb. N. F. 3. Jahrg. 1835. S. 84.

Entscheidung des Kassationshofs in einem ähnlichen Falle. — Annal. 13. Jahrg. S. 225.

Zu A. = Satz 136.

Von dem Indossament der gezogenen Wechsel. — Jahrb. 7. Jahrg. 1831. 1832. S. 309.

Zu A. = Satz 137. 138.

Wirkung eines unvollständigen Indossaments. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 3. S. 11.

Ueberträgt eine unregelmäßige Wechselzuschreibung auch dann das Eigenthum nicht, wenn der Indossatar beweist, daß er dem Indossanten den Werth erstattet hat? (Verschieden beantwortet, je nachdem der Indossatar von seinem Indossanten oder von einem Dritten die Zahlung begehrt.) — Ann. 14. Jahrg. Beibl. Nr. 3. S. 9. Neuere

Entscheidung nach Sirey 1844. I. S. 551. 552. Ann. 14. Jahrg. Beiblatt Nr. 7. S. 28.

Nur dem Zieher eines Wechsels, nicht aber auch dem Acceptanten steht die Einrede zu, daß in dem Wechsel oder in dem Indossament die Art, wie der Werth des Wechsels berichtigt wurde, nicht genügend ausgedrückt ist. (Sag 110. 137.) — Lauchhard's und Sommer's Rechtsfälle Bd. 5. S. 150.

Bei unvollständigem Indossament kann der Beweis des Wechselübertrags gegen die Gantgläubiger des Indossanten nicht durch andere Mittel geführt werden. Art. 138. — Ann. 10. Jahrg. Beibl. Nr. 11. S. 44.

Vergl. auch die zu A.-Sag 110 allegirte Abhandlung in Jahrb. N. F. 5. Jahrg. S. 89 u. f. w.

Zu A.-Sag 140.

Siehe zu A.-Sag 164 f.

Zu A.-Sag 143.

Wo muß die Wechselzahlung erfolgen, wenn der Wechsel sagt: „am Orte des N.“ ohne nähere Bezeichnung des Orts? — Ann. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 7. S. 26.

Zu A.-Sag 152.

Zulässigkeit des Beweises des Inhalts verlorener Wechsel durch den Protest und durch Vermuthungen. — Annal. 13. Jahrg. S. 225.

Zu A.-Sag 157.

Siehe die zu Sag 1244 angeführten Abhandlungen.

Zu A.-Sag 157 a.

Ueber die Nothwendigkeit der Zurückgabe gezahlter Wechselbriefe. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 269. S. 648.

Zu A.-Sag 158.

Zahlungsirrtum bei Wechseln. Sag 1377. A.-Sag 158. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 11. S. 41.

Zu A.-Sag 161.

Ueber die Selbsterhebung des Wechsels auf Verfügung. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 270. S. 651.

Zu A.-Sag 162. 163.

Von der Protestation der gezogenen Wechsel. — Jahrb. 7. Jahrg. 1831. 1832. S. 309.

Ueber die Folgen eines verspäteten Protests der Wechsel. — Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 40.

Wen trifft der Verlust, wenn der mit Wechselprovision versehene Trassat in Concurs geräth, und der Remittent bei der Einlegung des Protests Mangel Zahlung etwas versäumt? — Ann. 2. Jahrg. S. 137.

Die bei dem Bezogenen vorhandene Deckung wird zerstört, wenn dieser vor dem Verfalltage des Wechsels zahlungsunfähig wird. Deswegen

g.
ht
ie
nd
s
s
ef
1.
5.

te
3.

9.

1.

1.

1.

2.

tt
7.
r
n

verliert der Wechselinhaber in einem solchen Falle seinen Regress gegen den Aussteller nicht, wenn auch der Protest nicht in der vorgeschriebenen Frist erhoben worden ist. — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 2. S. 439.

Wird durch verspäteten Wechselprotest das Rückgriffsrecht verloren, wenn bewiesen wird, daß auch bei rechtzeitigem Protest zwar Bedeckung vorhanden, aber nicht beibringlich war. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 5. S. 18.

Wird der Inhaber eines Wechsels auch dem Indossanten gegenüber von der Verbindlichkeit, Protest zu erheben, befreit, wenn der Aussteller desselben seiner Unterschrift die Worte: „Retour ohne Kosten“ beigefügt hat? — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 2. S. 445.

Was wirkt auf einen Wechsel der Beisatz „ohne Kosten“? — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 12. S. 45.

Aus der Vorschrift des Art. 175, nach welcher der Protestakt durch keinen andern Akt ersetzt werden kann, folgt nicht, daß eine Uebereinkunft, wodurch der Aussteller oder Indossant eines Wechsels dem Inhaber die Verpflichtung, Protest zu erheben, erlassen und sich verbindlich gemacht hat, den Wechselbetrag zu bezahlen, nicht durch Zeugen erwiesen werden kann. — Lauchhard's Rechtsf. Bd. 2. S. 439.

Wenn der Wechselinhaber nach der Absage wegen Nichtannahme gegen den Wechselübergeber ein rechtskräftiges Urtheil auf Erlegung des Wechselbetrags erwirkt hat, ist er von der Absage wegen Nichtzahlung befreit. Art. 120. 161. 163. 175. Sirey 1842. I. S. 630. — Annal. 11. Jahrg. Beiblatt Nr. 2. S. 8.

Siehe auch zu A.-Satz 173 f.

Zu A.-Satz 164—171. (auch 140.)*)

Wechselklagen gegen Wechselübergeber. Ob der Rückgriff im Wechselprozeß ausgeführt werden könne, oder nur im gewöhnlichen abgekürzten Verfahren. — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 271. S. 652.

Rechtsfall aus dem Wechselrecht über den Verlust der Wechselgewährleistungsklage des Wechselinhabers gegen seine Giranten, dargestellt in einem Urtheile mit Entscheidungsgründen. — Annal. 2. Jahrg. S. 303.

Verschiedene Entscheidungen über den Rückgriff in Wechselfachen. — Ann. 9. Jahrg. S. 148.

Kann ein Indossant in der Gant des Wechselschuldners die Wechselforderung geltend machen, wenn sich der Wechselinhaber nicht meldet? — Annal. 6. Jahrg. S. 208.

Ob eine Gantmasse des Indossanten, welche den Wechsel nur theilweise bezahlt, dennoch ihre Vormänner auf den ganzen Wechselbetrag belangen kann? Ob, wenn derjenige, gegen den der Rückgriff ge-

*) Vergl. auch zu A.-Satz 115 und den zunächst vorangehenden beiden Sätzen.

nommen wird, ebenfalls in Gant gerathen ist, der Umstand, daß der Wechselinhaber bereits in der Gantmasse liquidirt hat, der Rückgriffsklage entgegenstehe? — Annal. 13. Jahrg. S. 90. 92.

Der Inhaber eines Wechsels für Rechnung eines Dritten ist nicht befugt, das dem Zieher gegen den Auftraggeber zustehende Klagerecht statt des Ziehers geltend zu machen, wenn der letztere fallirt hat; dieses Klagerecht kann nur von den Syndiken der Debitmasse des Ziehers für gemeinschaftliche Rechnung aller Gläubiger geltend gemacht werden. — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 3. S. 134.

Der Wechselübergeber kann dem Inhaber die Einhaltung der Förmlichkeiten und Fristen des Rückgriffs auf den Fall der Nichtzahlung des Wechsels erlassen. Sirey 1844. I. S. 49—54. — Ann. 14. Jahrg. Beiblatt Nr. 3. S. 9.

Ist der Commissionär, welcher von dem Committenten den Auftrag erhielt, für diesen eine Forderung einzufassiren, und demselben den Betrag entweder baar oder durch Wechsel zu übersenden, dem Committenten nach Art. 140 für die Zahlung verhaftet, wenn er für diese Forderung einen auf seine Ordre gestellten Wechsel ankauft, und diesen an seinen Committenten indossirt? — Lauchhard's und Sommer's Rechtsfälle Bd. 4. S. 419.

Zu A.-Satz 173.

Protest eines im Auslande zahlbaren Wechsels darf nach den Gesetzen des Landes, wo der Wechsel zu zahlen ist, erhoben werden. — Annal. 14. Jahrg. Beiblatt Nr. 3. S. 9.

Wann wird den im Auslande aufgenommenen Protesturkunden der Charakter einer öffentlichen Urkunde vor Gericht gewährt? — Annal. 8. Jahrg. S. 191.

Wo muß die Absage geschehen, wenn der Aussteller eines eigenen Wechsels seinen Wohnsitz verändert und die Behörde hiervon in Kenntniß gesetzt hat, ohne ihr seinen neuen Wohnsitz anzuzeigen? Sirey 1842. I. S. 707. — Annal. 11. Jahrg. Beiblatt Nr. 4. S. 13.

Zu A.-Satz 174.

Ist der Protest gültig, wenn darin angegeben ist, der Schuldner wolle unterschreiben, dessen ungeachtet aber die Unterschrift fehlt? — Ann. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 4. S. 13.

Zu A.-Satz 186 ac.

Bezieht sich derselbe nur auf gezogene Wechsel? — Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 49. 385. und 3. Jahrg. 1825. S. 244. auch 6. Jahrg. 1829. 1830. S. 289.

Zweites Capitel.

Von eigenen WechseIn.

A.-Satz 187. 188.

Wechselfall, in welchem unter Anderm die Frage vorkommt: Ob eigene,

nicht von Handelsleuten oder in Handelsgeschäften, auf Ordre aus-
gestellte Wechsel nach dem bad. Handelsrechte oder nach dem ge-
meinen bad. Landrechte zu beurtheilen seien? — Jahrb. 2. Jahrg.
1824. S. 40. Ein Nachtrag hiezu S. 384. 385. 386. Jahrg.
1825. S. 244. und Jahrg. 1829 und 1830. S. 289.

Von der Wechseleigenschaft der eigenen, von einem Nichthandelsmanne
ausgestellten Wechsel. — Jahrb. 4. Jahrg. 1826. S. 54.

Unter welchen Voraussetzungen sind eigene Wechsel Handelsfachen? —
Jahrb. N. F. 5. Jahrg. 1838. 1839. S. 89. Annal. 7. Jahrg.
S. 351.

Rechtsfall. Ueber Zulässigkeit des Wechselprozesses bei eigenen Wechseln.
(Hofger. des Unterrheins.) — Annal. 8. Jahrg. S. 103.

Vergl. auch einige zu Satz 1326 angeführte Abhandlungen.

Drittes Capitel.

Von der Verjährung der Wechsel.

A. Satz 189. 189 a.

Rechtsfälle zur Erläuterung des Art. 189, die Verjährung der Wechsel-
klagen betreffend. — Lauchhard's und Sommer's Rechtsfälle Bd. 5.
S. 129. und zwar

I. Von welchem Tage an beginnt der Lauf der fünfjährigen
Verjährung dann, wenn weder ein Protest erhoben worden war,
noch ein gerichtlicher Schritt geschah? S. 130.

II. Die kurze fünfjährige Verjährung der Wechselklagen tritt
dann nicht ein, wenn gegen den Wechselschuldner ein verurtheilendes
Erkenntniß ergangen war. Ist aber diese kurze Verjährung auch
dann ausgeschlossen und tritt an ihre Stelle die gewöhnliche Ver-
jährung ein, wenn der Wechselschuldner die Schuld anerkannt hatte,
oder hat dieses Anerkenntniß nur die Wirkung, daß die fünfjährige
Verjährung von Neuem zu laufen beginnt? S. 134.

III. Kann demjenigen, welcher einen auf ihn gezogenen Wechsel
bezahlte, ohne daß er dafür Deckung hatte, von dem Zieher die Ein-
rede der fünfjährigen Verjährung entgegengesetzt werden? S. 145.

Die im Satz 189 erwähnte fünfjährige Verjährung der Wechselklagen
kann auch vom Acceptanten entgegengehalten werden. — Jahrb.
N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 288.

Vergl. darüber Ann. 13. Jahrg. S. 225. und die Note in Lauchhard's
Rechtsfällen Bd. 3. S. 432.

Die Wechsel, welche der Käufer einer Piegenschaft zu Gunsten des Ver-
käufers zur Zahlung des Kaufpreises ausstellt, sind der Verjährung
von fünf Jahren unterworfen.

Wenn daher der Verkäufer, der solche Wechsel empfängt, den
Kaufpreis quittirt, und aus dem Kaufvertrag nichts mehr zu fordern
hat, so ist er gehalten, nach dem Ablauf von fünf Jahren, also nach
Verjährung jeder wegen dieser Wechsel zustehenden Klage, die Aus-

streichung des Pfandeintrags, der auf die verkaufte Liegenschaft zur Sicherheit der Zahlung genommen war, geschehen zu lassen.

Der Verkäufer kann sich zu Entkräftung der Wechselverjährung nicht darauf berufen, daß die Schuld im Kaufvertrag anerkannt ist, weil dieser Vertrag die Quittung enthält. — Lauchhard's und Sommer's Rechtsfälle Bd. 4. S. 137.

Die in dem Art. 189 festgesetzte fünfjährige Verjährung der Wechselklagen läuft auch gegen Minderjährige. — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 3. S. 432.

Eid der Erben bei verjährten Wechseln. — Brauer's Erl. Bd. 5. S. 638.

Ein Wechselverjährungsfall auch in Ann. 11. Jahrg. Weibl. Nr. 4. S. 13.

Neunter Titel.

Von Handelszetteln.

Capitel 1—3. A.-Satz 190—205.

Ob in der Bezeichnung der Urkunde als Wechsel nicht auch die Zusage als inbegriffen angenommen werden müsse, daß sie wenigstens als Handelszettel gelten solle, und ob alsdann nicht auf den Satz 190 eine Verurtheilung gegründet werden könne? — Annal. 8. Jahrg. S. 186.

Sind Zinscoupons von Staatsobligationen au porteur als Handelszettel anzusehen und inwiefern sind die badischen Staatskassen schuldig, Zahlung für verloren gegangene Staatspapiere au porteur zu leisten? — Jahrb. 3. Jahrg. 1825. S. 24.

Ueber die Frage: Ob die Besitzer von Schuldverschreibungen au porteur den rechtlichen Erwerb derselben nachzuweisen haben? Siehe zu Satz 2279.

Ob Satz 1326 auf Handelszettel anzuwenden siehe die oben S. 323 erwähnten Abhandlungen.

Zehnter Titel.

Vom Zahlungsunvermögen der Handelsleute.

Capitel 1—4. A.-Satz 206—249. (P.-D. §. 839. 943.)

Zu A.-Satz 206.

Das Zahlungsunvermögen existirt durch die bloße Thatfache der Einstellung der Zahlungen, unabhängig von dem Ganterkenntniß (juge-mmt declaratif). Ein Handelsmann, welcher durch Circularschreiben seinen Gläubigern ankündigt, daß er seine Zahlungen einstelle, befindet sich dadurch und von diesem Augenblick an im Stande des Zahlungsunvermögens. — Lauchhard's und Sommer's Rechtsfälle Bd. 4. S. 32.

Beim Dasein eines einzigen Gläubigers kann gegen den insolventen Handelsmann keine Gant erkannt werden, weil diese keinen Zweck hat, und der Creditor seine Rechte ohne Concurs verfolgen kann. — Annal. 9. Jahrg. Weibl. Nr. 6. S. 23.

Siehe dagegen Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 6. S. 24, wo ausgeführt ist, daß Handelsgante unter Umständen durch einen einzigen Gläubiger eröffnet werden können.

Ist der Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft Handelsmann und deshalb seine Gant eine Handelsgant? — Jahrb. N. F. 9. Jahrg. 1845. 1846. S. 212.

Zu A.-Satz 208.

Ueber den Begriff eines Handelsmanns und die Bestimmung des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens. Erläutert durch einen Rechtsfall. — Annal. 3. Jahrg. Nr. 43. S. 253.

Die gegen einen Handelsmann ausgesprochene Gant kann durch Einwilligung der Gläubiger nicht beseitigt und es können dadurch die Wirkungen jenes Erkenntnisses auf die Person und die Rechte als Handelsmann nicht aufgehoben werden. Es kann dies nur in Frage der Wiederbefähigung geschehen, weil hier das öffentliche Interesse mit dem der Gläubiger concurrirt. — Annal. 9. Jahrg. Beiblatt Nr. 6. S. 23.

Ueber Zulässigkeit der Rückdatirung einer Ganteröffnung. — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 7. S. 28.

Rechtsfall, betreffend den Sinn des A.-S. 208 und P.-D. §. 814, erläutert aus den vorangehenden Sätzen 206. 207. — Jahrb. N. F. 8. Jahrg. 1844. S. 78.

Findet gegen die richterliche Feststellung des Ausbruchs der Zahlungsunfähigkeit eines Verganteten (L.-R.-A.-S. 208) ein Rechtsmittel sogleich oder erst am Schluß der Gantverhandlungen statt? — Jahrb. N. F. 9. Jahrg. 1845. 1846. S. 212.

Zu A.-Satz 209.

Kann eine Zahlung an dem Tage, wo die Gant ausbricht, gültig geschehen, und wie ist dieser Tag zu berechnen? Zu Satz 209 des Handelsrechts. (Rechtsfall.) — Jahrb. 6. Jahrg. 1829. 1830. S. 15.

Ist der Gantmann nach Einstellung des Gantverfahrens des Rechts der Vermögensverwaltung fortdauernd verlustig? (§§. 824. 840. 935. 936. 939. der P.-D. vergl. L.-R.-S. 1166. A.-S. 209.) — Ann. 14. Jahrg. S. 191. verglichen mit Ann. 5. Jahrg. S. 60. und der Anmerkung im 6. Jahrg. S. 183. sodann mit Jahrb. N. F. 4. Jahrg. 1836. 1837. S. 213. (oben zu Satz 1269.)

Steht dem Gemeinschuldner die Befugniß, ein bestrittenes Recht gegen Dritte geltend zu machen, selbst dann nicht zu, wenn auch seine Gläubiger auf dessen Austrag verzichten? — Ann. 14. Jahrg. S. 191.

Zu A.-Satz 210—214 *).

Ueber die Anwendung der im römischen Rechte bekannten Paulianischen

*) Vergl. auch zu Satz 1167 oben S. 298.

Klage bei Ganten, die nach dem jetzigen bad. Concursprozeßrecht behandelt werden. — Roth's vermischte Abhandl. Bd. 3. S. 180.

Inwiefern sind die von einem Handelsmann in den letzten 10 Tagen vor dem Ausbruche seines Zahlungsunvermögens vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig, und von welchem Zeitpunkte an sind diese 10 Tage zu rechnen? — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 1. S. 433.

Wer kann die Veräußerung des Gantmanns zum Gesuchende der Gläubiger anfechten? — Annal. 10. Jahrg. Beiblatt Nr. 1. S. 3.

Ob die Massegläubiger die Handlungen des Gemeinschuldners vor aus- gebrochenem Concurse anfechten können, weil der Vermögensstand da- durch verletzt ist? — Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 299.

Rechtsfall, betreffend die Ungültigkeit einer kurz vor der Ganteroöffnung von dem Cridar gemachten Veräußerung von Rauffschillingsterminen. — Annal. 2. Jahrg. S. 183.

Wenn die Gläubiger eine von ihrem Schuldner vorgenommene Rechts- handlung als ungültig anfechten, weil dieselbe zur Beeinträchtigung ihrer Rechte vorgenommen worden sein soll, so kann der Beweis darüber, daß diese Rechtshandlung wirklich zur Beeinträchtigung die- ser Rechte vorgenommen wurde, durch Vermuthung geliefert werden. — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 1. S. 131.

Inwiefern ist die Compensation einer erst nach dem festgesetzten Anfangs- ziel der Insolvenz eines Handelsmanns fällig gewordenen Forderung an den Gemeinschuldner mit einer Gegenforderung des letztern zu- lässig? — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 1. S. 442.

Die in den Contocurrent übertragenen Wechsel werden unmittelbar das Eigenthum dessen, der sie annimmt; von dieser Zeit an sind sie als wirklich dem gutgeschrieben zu betrachten, der sie übertragen hat, und die Gültigkeit dieses Guthabenpostens hängt nicht davon ab, daß der Unterzeichner später die Wechsel bezahlte. — Wenn die in einen Contocurrent übertragenen Wechsel zur Verfallzeit wegen Ver- mögenszerfalls des Unterzeichners nicht bezahlt werden, und wenn der, welcher sie annahm und indossirte, genöthigt wird, den Betrag den dritten Inhabern zu ersetzen, so hat er keinen andern Anspruch an die Gant, als aus dieser seine Räte zu erhalten, er kann aber seine Ersatzforderung mit dem Betrag, für welchen er dem Cridar gegenüber als Schuldner erscheint, nicht wett schlagen. Sirey 1838. I. S. 518. Art. 1289. H.-R.-S. 209. 212. — Ann. 8. Jahrg. Beiblatt Nr. 21. S. 81.

Curiosa. Aus den hinterlassenen Papieren eines Advokaten. Mitgetheilt von Kettenacker. (Ein Fall, in welchem sich gegen die actio Pau- liana zu schützen gesucht wurde.) — Archiv für Rechtspflege 1c. von Duttlinger 1c. Bd. 2. S. 328.

Zu A.-Satz 215.

Ueber die Frage: Ob nach Ausbruch eines Falliments der Zinslauf noch

stattfinden könne oder nicht? — Roth's vermischte Abhandlungen Bd. 3. S. 3.

Zu A.-Satz 217.

Bemerkungen über die Willkühr im Gantverfahren, bei Bestellung eines Güterpflegers und eines Prioritätscontradictors. — Roth's verm. Abhandl. 1. Jahrg. 1823. S. 185.

Zu A.-Satz 218 ff.

Ueber Sammtvergleiche zahlungsunvermögend gewordener Handelsleute und ihren Einfluß auf deren Wiederbefähigung. Von Brauer. — Brauer's und Zacharia's Jahrb. S. 69.

Einen Auszug aus dieser Abhandlung gibt Ringinger in seiner Schrift: Das badische Landrecht nach seinen bisherigen Abänderungen und Ergänzungen u. Karlsru. 1835. S. 306—340.

Gutachten über die Frage: Ob Stundungs- und Nachlaßvergleiche überhaupt in gemeinen Ganten zulässig, und nicht gegen die L.-A.-Sätze 1244 und 2051 anstoßend, mithin gesetzwidrig seien? — Roth's vermischte Abhandl. Bd. 3. S. 41.

Anwendung der Handelsrechtsätze 218 ff. hinsichtlich der Vertragfähigkeit der Handelsleute, in Beziehung auf Stundungs- und Nachlaßverträge. — Jahrb. N. F. 6. Jahrg. 1840. 1841. S. 467.

Gutachten über die Frage: Ob derjenige, welcher in gemeiner Gant durch die Majorität gezwungen worden ist, einem Nachlaßvergleich beizutreten, sein Klagerecht auf den erlittenen Verlust einbüße? — Roth's vermischte Abhandl. Bd. 3. S. 34.

Sind die bei Abschließung von Nachlaßverträgen in Ganten der Handelsleute an einzelne Gläubiger gemachten Versprechungen der Nachzahlung klagbar? — Annal. 2. Jahrg. S. 295.

Daß von einem für zahlungsunvermögend erklärten Handelsmann einem seiner Gläubiger gemachte Versprechen, demselben seine ganze Forderung zu bezahlen, wenn er zu dem abzuschließenden Concordate seine Zustimmung geben sollte, ist ungültig und selbst für den Falliten unverbindlich. — Cauchard's Rechtsfälle Bd. 3. S. 438.

Gleiche Entscheidung in Annal. 13. Jahrg. S. 391.

Zu A.-Satz 226.

Anwendung des Satzes 226 des Handelsrechts in der Debitnahme der Nichthandelsleute. (Auch derjenige, welcher nicht Handelsmann ist, kann constituirt werden.) — Jahrb. 2. Jahrg. 1824. S. 295.

Zu A.-Satz 231 (und 236).

Ueber zwei Brauer'sche Versehen im Handelsrecht. Von Duttlinger. — Archiv für Rechtspflege u. von Duttlinger u. Bd. 1. S. 77.

Justiz-Minist.-Erlaß vom 23. April 1830. Zur Berichtigung der Sätze 231 und 236 des Handelsrechts. Mitgetheilt von Duttlinger. — Daselbst S. 546.

Nach dieser Verkündigung (im Reg.-Blatt von 1830. Nr. 8) sind die Verweisungen im Sag 231 auf die Sätze 225 und 226, und im Sag 236 die Verweisungen auf Sag 231 und 233 unrichtig; statt dessen muß Sag 231 auf die Sätze 228 und 229 und Sag 236 auf die Sätze 232 und 234 hinweisen.

Zu A.=Sag 232.

Die Frau eines Handelsmanns verliert durch die bloße Thatsache der Einstellung der Zahlungen ihres Mannes jede Klage auf die Güter des letztern wegen der in ihrem Ehevertrag ihr zugesicherten Vortheile, obgleich wegen gütlicher Güterabtretung die Gläubiger den Mann vollständig befreit erklärt hatten, und deshalb keine (richterliche) Santerklärung erfolgt war. — Lauthard's und Sommer's Rechtsfälle Bd. 4. S. 32.

Zu A.=Sag 234.

Die Ehefrau eines zahlungsunvermögend gewordenen Handelsmannes, welche das ihr nach Art. 551 des Code comm. (bad. H.-R.G. 234) wegen ihres Veibringens und ihrer Ersagforderungen zustehende gesetzliche Pfandrecht gegen die übrigen Gläubiger ihres Ehemannes geltend machen will, muß den Beweis der Richtigkeit der liquidirten Forderungen durch eine öffentliche Urkunde liefern. — Lauthard's Rechtsfälle Bd. 1. S. 445.

Zu A.=Sag 236.

Siehe die zu A.=Sag 231 allegirten Berichtigungen dieses Sages.

Zu A.=Sag 238.

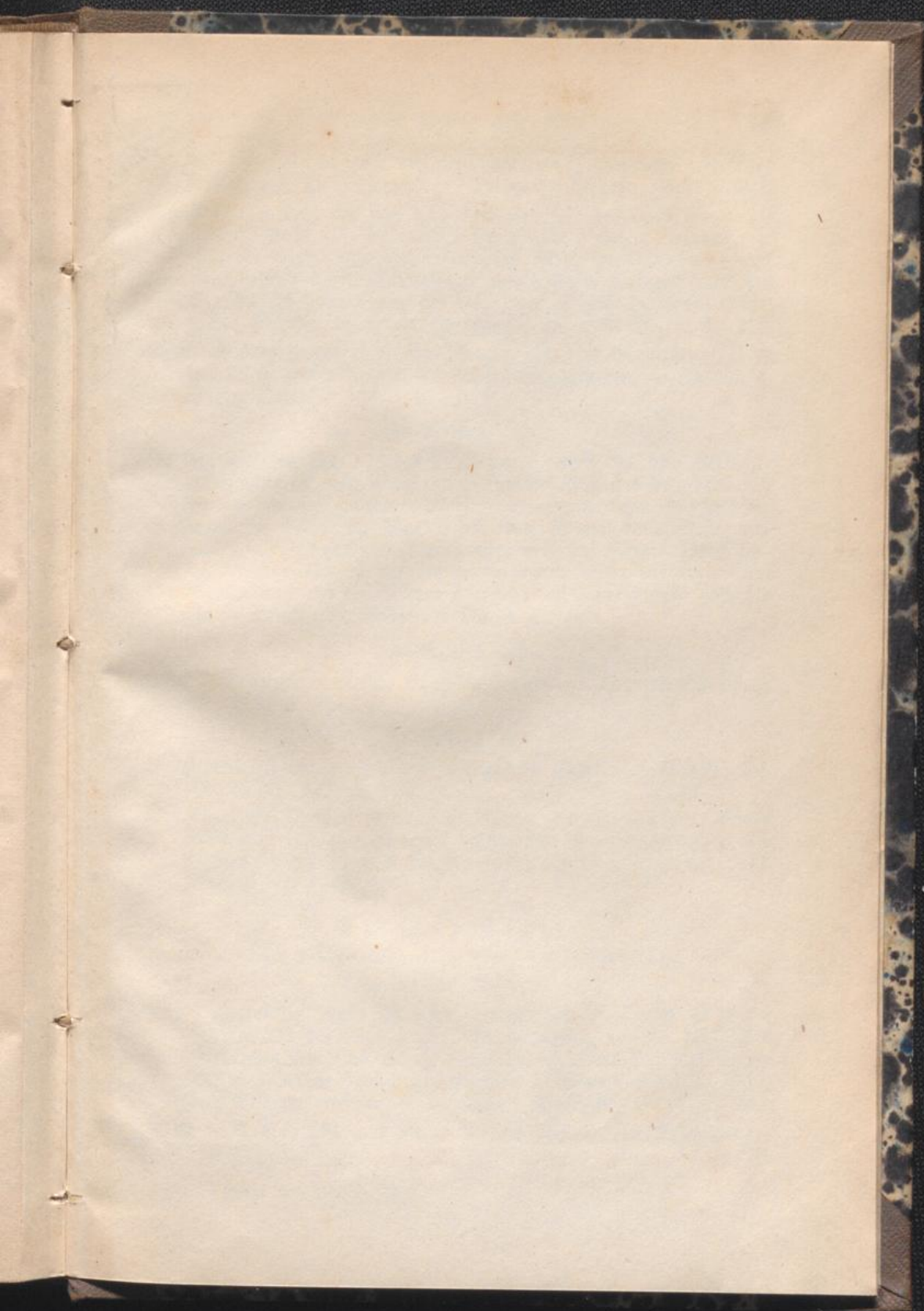
Die Ehefrau eines zahlungsunvermögend erklärten Handelsmanns, welche die zur Gantmasse gehörigen Fahrnißstücke, Waaren, Handelspapiere, baares Geld u. s. w. entwendet, beseitigt oder verhehlt, kann nur dann als Mitschuldige eines betrügerischen Bankerotts behandelt und bestraft werden, wenn dies im Einverständniß mit ihrem Ehemanne geschah. — Lauthard's Rechtsfälle Bd. 1. S. 452.

Zu A.=Sag 240 ff.

Ueber die Waarenzurücknahme in Ganten. (Vergleichung der Abweichungen zwischen Sag 2102 Nr. 4 u. A.=Sag 240 ff.) — Brauer's Erl. Bd. 6. Nr. 251. S. 603.

Die Vorschriften über Zurücknahme der Waaren in Handelsganten sind auf eigentliche Waaren zu beschränken und daher nicht anwendbar auf solche Gegenstände, die zwar zum Betrieb des Geschäfts, aber nicht zum Verkauf bestimmt sind, z. B. Maschinen. — Annal. 9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 2. S. 8.

Steht auch in Handelsfachen und zwischen Handelsleuten dem Verkäufer wegen des rückständigen Kaufgeldes für Waaren das dem Verkäufer durch den Art. 2102 Nr. 4 eingeräumte Vorzugsrecht zu, oder ist derselbe bloß berechtigt, diese Waaren in Gemäßheit des Art. 576 ff.



des Code comm. unter den dort bemerkten Bedingungen und Voraussetzungen zu vindiciren? — Lauchhard's Rechtsf. Bd. 1. S. 201.

Der Verkäufer kann das ihm nach dem Art. 576 des Code comm. zustehende Recht, die verkauften, jedoch nicht bezahlten Waaren, im Fall der Käufer zahlungsunvermögend wird, zurückzunehmen, nur unbeschadet des dem Kaufbesorger wegen seiner Auslagen durch den Art. 93 des Code comm. auf diese Waaren eingeräumten Vorzugsrechts geltend machen. — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 1. S. 210.

Rechtsfall über Zurücknahme von Waaren nach dem Handelsrecht, dargestellt in einem Urtheil mit Entscheidungsgründen. — Annal. 1. Jahrg. S. 247.

Zu A.-Satz 242.

In dem Fall des Art. 578 des Code comm. wird das dem Verkäufer unbezahlter Waaren unter den in dem Art. 576 und 577 bemerkten Voraussetzungen zustehende Vindicationsrecht nur dann ausgeschlossen, wenn der Käufer die Waaren vor ihrer Ankunft ohne Betrug entweder auf Factura und Connossement oder auf Factura und Frachtbrief wieder verkauft hat; es genügt mithin nicht, daß der weitere Verkauf nur auf die Factura oder nur auf Connossemente geschehen ist. — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 3. S. 433.

Zu A.-Satz 244.

Vom Absonderungsrechte der Handelsgläubiger. — Bräuer's Erl. Bd. 6. Nr. 272. S. 654.

Zu A.-Satz 245.

Unstatthaftigkeit der Zueignung stellvertretender Gelder. — Bräuer's Erl. Bd. 6. Nr. 273. S. 656.

Der Gant des Theilhabers einer Verbindung auf Gewinn oder Verlust trifft nicht das noch im Stück vorfindliche alleinige Eigenthum der Andern. Sirey 1838. I. S. 691—695. — Ann. 9. Jahrg. 1841. Beiblatt Nr. 1. S. 1.

Filfter Titel.

Von Zahlungsflüchtigkeit der Handelsleute *).

Zu A.-Satz 250—263.

Nur Handelsleute können sich eines betrügerischen Bankerotts im Sinne des Art. 593 des Code comm. schuldig machen, und mit der diesem Verbrechen gedrohten Strafe belegt werden, nicht aber auch andere Personen, welche Handelsgeschäfte nicht zu ihrem gewöhnlichen Beruf und Gewerbe machen. — Lauchhard's Rechtsfälle Bd. 1. S. 449.

Siehe zu A.-Satz 261 auch die zu A.-Satz 238 allegirte Abhandlung.

*) Vergl. auch oben S. 90.

3 w ö l f t e r T i t e l.

Von der Wiederbefähigung der Zahlungsunvermögenden.

N. = Sag 264—270.

Wenn ein Handelsmann für zahlungsunvermögend erklärt worden war, so kann das Sankturtheil weder auf den Antrag des Falliten, noch auf den Antrag seiner Gläubiger wieder aufgehoben werden, wenn auch der erstere seine Gläubiger vollständig befriedigt hat, derselbe muß vielmehr auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege seine Rehabilitirung nachsuchen. — Lauthard's Rechtsfälle Bd. 3. S. 317.

